

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 15/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des kaufmännischen Angestellten Klaus F [REDACTED],
I [REDACTED] (Schweis), R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Juni 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G R U N D S Ä T Z E

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer minimalistischen Würdigung, die den Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft. Die von Beschwerdeführer geltend gemachten verfahrensrechtlichen Verstoße können die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Wie der Senat in Beschluss vom 31. März 1967 - IV ZB 479/66 (nicht veröffentlicht) ausgeführt hat, weicht das Urteil eines Oberlandesgerichts nicht schon dann in Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren eine pro-

prozessuale Vorschrift nicht oder unrichtig angewendet worden ist und ein derartiger Verfahrensverstöß bereits früher einmal vom Bundesgerichtshof beanstandet worden ist. Bei der Anwendung verfahrensmethodischer Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr nur dann in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß bereits in dem Verfahren über die Zulassung der Revision das Berufungsurteil eingehend daraufhin zu überprüfen wäre, ob es auf Verfahrensverstößen, die dem Bundesgerichtshof bereits einmal Anlaß zur Aufhebung eines Urteils gegeben haben, beruht, und daß die Revision weitgehend allein wegen vorgekommener Verfahrensfehler, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, zugelassen werden müßte. Es ist aber nicht der Sinn des § 219 Abs. 2 Nr. 2, die Revisionsinstanz in einem so erheblichen Umfang zu eröffnen. Da die dem Berufungsgericht von der sofortigen Beschwerde zur Last gelegten Verfahrensfehler nicht darauf beruhen, daß das Berufungsgericht gegen prozessuale Vorschriften verstoßen hat, deren Anwendungsbereich oder Analogie in diesem Zusammenhang zweifelhaft sein könnte, oder deren zweifelhafte Bedeutung durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs klargestellt worden ist, ist die Zulassung der Revision weder nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 noch nach § 219 Abs. 2 Nr. 3 ZPO geboten.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann auch nicht gesagt werden, das Berufungsgericht habe die Grundsätze verkannt, die nach dem Senatsspruch LM 2. DV-BRG § 3



163

Kr. 7 - BzG 1965, 355 Nr. 9 bei der Beurteilung der Frage, ob eine nur abgrenzbare oder eine richtunggebende Verschlimmerung eines Leidens vorliegt, zu beachten sind. Nach dieser Entscheidung liegt eine solche Verschlimmerung vornehmlich dann vor, wenn ein vor der Verfolgung bestehendes Leiden sich in einem gewissen stationären Zustand befand und die Verfolgung dazu geführt hat, daß dieses Leiden sich progressiv verschlechtert, also eine andere als die bisherige Verlaufsführung genommen hat. Dies hat der Sachverständige Dr. Schaub, auf dessen Gutachten sich das Berufungsgericht im gleicher Weise wie auf die gutachtliche Stellungnahme des Prof. Dr. Tümmel gestützt hat, nicht verkannt. Er hat ausgeführt, daß der aus einer Tbc-belasteten Familie stammende Kläger im Herbst 1935 an einer aktiven, offenen Lungen-Tbc erkrankt ist, daß diese Erkrankung aber nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann. Damit stellt sich nicht die Frage, ob insoweit das Leiden durch die Verfolgung nur abgrenzbar oder richtunggebend verschlimmert worden ist. Im übrigen betrifft das vorerwähnte Gesundheitszustand die Frage, ob in einer infolge einer Aufstigelschubstüberholose erkrankten weiteren Verhütung eines Heimes eine richtunggebende Verschlimmerung zu erblicken ist, betrifft also einen anders gelagerten Sachverhalt. Nach allem weicht das Berufungsurteil auch nicht in materiellrechtlicher Hinsicht von einer Entscheidung des Senats ab.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BzG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klä-

gers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ancher

Dr. Graf